

Satzung für die Vereinigung der Philips Pensionäre - VPP

§ 1 Name und Sitz

1. Die „ Vereinigung der Philips Pensionäre - VPP “, die am 16. November 1965 gegründet worden ist, hat ihren Sitz in Hamburg.
2. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss ehemaliger Mitarbeiter der Philips Unternehmen mit dem Zweck, den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern, die Verbindung zwischen ihnen und den Philips Unternehmen aufrecht zu erhalten und die Kontakte der Mitglieder untereinander zu pflegen.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch ein Angebot vielfältiger Aktivitäten und Informationen der VPP sowie durch Mitteilungen über das Geschehen in den Philips Unternehmen. Ankündigungen, Veranstaltungen und Termine oder auch weitere Berichterstattungen erfolgen durch die Zeitschrift „WIR PHILIPS PENSIONÄRE“ und im Internet auf der VPP Homepage www.philips.de/pensionaere/index.page.
3. Jede politische und wirtschaftliche Betätigung der VPP ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied der VPP können alle ehemaligen Mitarbeiter der Philips Unternehmen werden, die
 - a) wegen Eintritts in den Ruhestand
 - b) wegen Invalidität
 - c) aus betrieblichen Gründenaus den Philips Unternehmen ausgeschieden sind, mindestens 5 Jahre in den Philips Unternehmen tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglied der VPP kann auf Antrag auch der Ehepartner/Lebenspartner eines verstorbenen Mitglieds werden.
4. In Einzelfällen kann der Vorstand auch ehemalige Philips Mitarbeiter in die VPP aufnehmen, bei denen nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 oder 3 gegeben sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VPP endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands
 - b) durch Ausschluss gemäß §5

2. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen die VPP.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der VPP ausschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und Interessen der VPP sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.
2. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Organisation der VPP

Organe der VPP sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der VPP und trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei Beisitzern
2. In den Vorstand können nur VPP Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4 x jährlich, auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Vorlage der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen seiner Mitglieder.
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, haben Dritten gegenüber Vertretungsbefugnis für die VPP im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu ergeht durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Zeitschrift „WIR PHILIPS PENSIONÄRE“ und im Internet auf der Homepage der VPP.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - f) Auflösung der VPP
4. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
5. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Haftung

1. Bei der Ausübung ihres Amtes bestimmt sich die Haftung der Vorstandsmitglieder sowie aller Beauftragten (Spartenleiter) ausschließlich nach § 31 BGB. Keine Anwendung findet § 54 Satz 2 BGB.
2. Die Teilnahme an allen Aktivitäten der VPP erfolgt auf eigene Gefahr.

§10 Auflösung

Die VPP kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 16. April 2013.

Hamburg, den 15. April 2014

Der Vorstand